

**Arbeitsrechtsregelung  
über Einmal- und Ausgleichszahlungen und  
die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008  
(ARR-Einmalzahlungen)**

**§ 1  
Einmalzahlung im Jahr 2008**

(1) Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fällt, erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 folgende Einmalzahlung:

Mitarbeiterinnen in den Vergütungs-/Lohngruppen

|                                                                                                                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| VergGr. X bis Vc,<br>VergGr. Kr. I bis Va,<br>LohnGr. 1 bis 8a                                                                                                 | 910 Euro |
| VergGr. Vb bis III,<br>VergGr. IIb,<br>VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III und<br>künftiger Zuordnung zur E 12,<br>VergGr. Kr. VI bis XIII,<br>LohnGr. 9 | 610 Euro |
| VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III),<br>VergGr. Ib bis I                                                                                               | 210 Euro |

(2) Mitarbeiterinnen, auf deren Dienstverhältnis einer der nachstehenden Tarifverträge Anwendung findet,

a) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),

b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),

c) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),

erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro.

(3) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass

a) das Dienstverhältnis der Mitarbeiterin mindestens seit dem 1. Juni 2008 besteht und

b) ein Entgeltanspruch (Vergütung/Lohn oder Krankenbezüge) der Mitarbeiterin für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat besteht. Dem Entgeltanspruch steht gleich, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird sowie wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(4) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. des Zahlungsmonats.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Ausgleichszahlung für das Jahr 2008**

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fällt, erhalten eine Ausgleichszahlung für jeden Kalendermonat des Jahres 2008 in Höhe von 2,9 v.H. (= 34,8 v.H.) der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen, mit den Bezügen für den Monat August 2008 für das erste Kalenderhalbjahr 2008 und mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 für das zweite Kalenderhalbjahr 2008.

(2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 1 sind die Bezüge, die den Mitarbeiterinnen im jeweiligen Auszahlungsmonat gezahlt werden. <sup>2</sup>Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage, bei Arbeiterinnen der Monatsregellohn und der Sozialzuschlag. <sup>3</sup>Unberücksichtigt bleiben hierbei die zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlten Bezüge. <sup>4</sup>Besteht nicht während des gesamten jeweiligen Auszahlungsmonats Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht für die Kalendermonate, in denen die Mitarbeiterinnen keinen Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge haben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 haben Mitarbeiterinnen Anspruch auf die Ausgleichszahlung für die Kalendermonate, für die sie kein Entgelt erhalten haben wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz sowie für die Kalendermonate, in denen ihnen nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

### § 3 Jahressonderzahlung 2008

(1) Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fällt und die am 1. Dezember 2008 im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Vergütungs-/Lohngruppen

|                                                                |         |
|----------------------------------------------------------------|---------|
| VergGr. X bis Vc,<br>VergGr. Kr. I bis Va,<br>LohnGr. 1 bis 8a | 95 v.H. |
| VergGr. Vb bis III,<br>VergGr. Kr. VI bis XIII,<br>LohnGr. 9   | 80 v.H. |
| VergGr. IIa                                                    | 50 v.H. |
| VergGr. Ib bis I                                               | 35 v.H. |

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt (Vergütung oder Monatsregellohn), das den Mitarbeiterinnen in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Vergütungs- oder Lohngruppe am 1. September 2008; er ist um 2,9 v.H. zu erhöhen. <sup>3</sup>Bei Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. August 2008 begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Vergütungs- oder Lohngruppe am 1. September 2008 tritt die Vergütungs- oder Lohngruppe des Einstellungstages. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

#### Anmerkung zu § 3 Absatz 3:

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiterinnen keinen Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge

haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

<sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Mitarbeiterinnen nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) Die Jahressonderzahlung wird mit den Bezügen für den Monat November 2008 ausbezahlt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.